

Satzung

der Stadt Schwetzingen über die Erhebung von Parkgebühren vom 1. Januar 2026 (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch § 35 Abs. 1 Nr. 22 und § 36 Abs. 2m des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 19. November 2025 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt beträgt
 - für die ersten 30 Minuten 0,80 EUR,
 - für eine Stunde 1,80 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.

- 1.1 Abweichend von Ziffer 1. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße
 - für die ersten 15 Minuten 0,40 EUR
 - für die ersten 30 Minuten 0,80 EUR,
 - für eine Stunde 1,80 EUR.

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.

- 1.2 Abweichend von Ziffer 1. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - für die ersten 30 Minuten | 0,80 EUR, |
| - für eine Stunde | 1,80 EUR. |

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.

2. Die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Innenstadt bei der Nutzung von Handyparken per App beträgt abweichend von Ziffer 1.
- | | |
|---|-------------------|
| für die ersten 30 Minuten | 0,80 EUR, |
| danach erfolgt die Abrechnung der Gebühren minutengenau | |
| ab Minute 31 bis 60 | 10/3 Cent/Minute. |

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten

- 2.1 Abweichend von Ziffer 1.1 beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Dreikönigstraße bei der Nutzung von Handyparken per App
- | | |
|---|-------------------|
| für die ersten 15 Minuten | 0,40 EUR |
| danach erfolgt die Abrechnung der Gebühren minutengenau | |
| ab Minute 16 bis 30 | 8/3 Cent/Minute, |
| ab Minute 31 bis 60 | 10/3 Cent/Minute. |

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten

- 2.2 Abweichend von Ziffer 1.2. beträgt die Gebühr für das Parken auf Kurzparkplätzen in der Herzogstraße bei der Nutzung von Handyparken per App
- | | |
|---|-------------------|
| für die ersten 30 Minuten | 0,80 EUR, |
| danach erfolgt die Abrechnung der Gebühren minutengenau | |
| ab Minute 31 bis 60 | 10/3 Cent/Minute. |

Die Gebührenpflicht besteht werktags von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Höchstparkdauer beträgt 60 Minuten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 1. Januar 2022 außer Kraft.

Schwetzingen, den 19. November 2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister